



**Landkreis  
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus - Am Markt 1 - 16225 Eberswalde

Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. Infrastruktur und Umwelt  
Lindenberger Straße 1  
16356 Ahrensfelde

## **STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **6. Änderung Flächennutzungsplan Ahrensfelde zum Änderungsbereich B-Plan „Ulmenallee“ im OT Ahrensfelde, Entwurf vom Mai 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

#### **I Fachbehördliche Stellungnahme**

**1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

##### **1.1 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Planung, Höhere Verwaltungsbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Thimm, Tel. 03334 214-1882

Gemäß Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) wird die Planunterlage der Flächennutzungspläne in der Regel auf der Grundlage der topografischen Karte 1:10.000 hergestellt.

Der Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) ist auf dem Flächennutzungsplan anzugeben (vgl. Nr. 3.3 Planunterlagen VV). Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplanes ist zudem ein Quellenvermerk anzubringen, der gemäß Nr. 3.4 Planunterlagen VV wie folgt auszugestalten und in digitalen

**Der Landrat**

**Bauordnungs- und  
Planungsamt**

Paul-Wunderlich-Haus  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Besucheradresse:  
Eisenbahnstraße 37  
16225 Eberswalde  
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus  
Raum 102.3  
Telefon 03334 214 1707  
Telefax 03334 214 2707  
1707@kvbarnim.de

5. September 2024

Eingangsdatum  
18. Juli 2024

Aktenzeichen  
02516-2024-07

**Sprechzeiten der Kreisverwaltung**  
Dienstag 9 bis 18 Uhr  
Montag, Mittwoch bis Freitag  
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter  
[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

**Bankverbindung**  
Sparkasse Barnim  
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03  
BIC: WELA DE D1 GZE  
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

**Telefonzentrale**  
03334 214-0

**Postfach**  
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: „Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“.

Vorliegend wird die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegende Planunterlage auf der Planzeichnung nicht benannt und mit einem entsprechenden Quellenvermerk versehen. Somit widerspricht die vorliegende Planzeichnung den Vorgaben der Planunterlagen VV.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Demzufolge ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Beurteilung vorzunehmen, ob wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch die Planung vorgesehen oder zu erwarten sind, die zu erheblichen Konsequenzen im Hinblick auf die Umsetzung der für den Planungsraum zu verfolgenden Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege führen.

Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.

Die Beurteilung, ob wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum durch die Planung vorgesehen oder zu erwarten sind, wird entsprechend der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgenommen.

Die vorliegende Planung stellt bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen als Bauflächen dar. Gemäß § 1a BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung (Kap. 2.2, S. 16) damit gerechtfertigt, dass einerseits noch ausreichend Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen sowie andererseits der LEP HR und der Entwurf des integrierten Regionalplanes Uckermark-Barnim diese bauliche Entwicklung bereits vorbereiten. Dies stellt jedoch keine ausreichende Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gemäß § 1a BauGB dar.



## 2.2 Bauordnungs- und Planungsamt, Sachgebiet Bauaufsicht

Ansprechpartner ist Herr Landowski, Tel. 03334 214-1513

Die 6. Änderung des FNP stellt im Südosten des Änderungsbereichs die Umwidmung von Mischbaufläche und Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof in Wohnbaufläche dar. Auf einem Teil der Flächen befindet sich momentan der Betriebshof des Friedhofs. Die Umwidmung sollte vermieden werden, solange kein planungsrechtlich zulässiger und mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbarer Alternativstandort für den Betriebshof gefunden ist. Andernfalls könnte der zukünftige Betriebshof im Außenbereich angesiedelt werden müssen und als sonstiges Vorhaben allein dadurch zulässig sein, dass andere Standorte (wie z. B. der aktuelle) fahrlässig aufgegeben wurden und nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Nordwesten des Änderungsbereichs ist im B-Plan-Entwurf ein allgemeines Wohngebiet (WA 1) und ein Gewerbegebiet vorgesehen. Der Entwurf des FNP stellt über die gesamte Fläche ein Mischgebiet dar.

## 2.3 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Aktenzeichen des Fachamtes: 10997-2024-100

Die unteren Naturschutzbehörden sind durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) des Landes Brandenburg angehalten, im Rahmen der Trägerbeteiligung auf die Planungspflicht des § 11 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz hinzuweisen. Dazu zitiere ich aus dem Schreiben des MLUK vom 28. Juni 2022:

*„Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies insbesondere aus den im Gesetz benannten Anlässen erforderlich ist. Es besteht demzufolge bei eingetretenen, vorgesehenen oder zu erwartenden wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eine Planungspflicht für Landschaftspläne.*

*Wesentliche Veränderungen können z.B. von großflächigen Inanspruchnahmen für die bauliche Nutzung (Freiflächenphotovoltaik, Windkraft, Wohn-/Gewerbe-/Industriegebiete) ausgehen. Bei Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in der Regel ebenfalls erfüllt.*

*Das Fehlen eines aktuellen und dem Stand der Technik entsprechenden Landschaftsplans kann bei Planungen und Entscheidungen, die zu wesentlichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen, bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann.*

*Der Landschaftsplan kann auch nicht durch informelle Gutachten oder Beiträge ersetzt werden.“*

## **2.4 Denkmalschutzbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Bonmann, Tel. 03334 214-1887  
Aktenzeichen des Fachamtes: 90611-24-90

Im Plangebiet sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Ungeachtet dessen können während der Erdarbeiten Funde oder Befunde auftreten. Daher ist der allgemeine Hinweis zur Fundanzeigespflicht mit aufzunehmen:

- Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände o.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen. (§11 BbgDSchG)

## **2.5 Untere Wasserbehörde**

Ansprechpartner ist Herr Prinz, Tel. 03334 214-1519  
Aktenzeichen des Fachamtes: 80878-24-80

Die Hinweise zu dem Entstehungsbereich der Wuhle aus der Stellungnahme ST-S IV-Aa-14/23 bleiben erhalten.

Mit der Erhöhung der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage im angestrebten 6. Änderung des FNP „Ulmenallee“, wird die Forderung des Landschaftsprogramms des Landes Brandenburg (Flächeninanspruchnahme zur Verminderung der Grundwasserneubildung soweit wie möglich vermeiden) berücksichtigt.

Gegen die beabsichtigte Planänderung (FNP) bestehen fachlich keine Bedenken.

## **2.6. Untere Straßenverkehrsbehörde**

Ansprechpartnerin ist Frau Timmreck, Tel. 03334 214-1413  
Aktenzeichen des Fachamtes: 32-36.82.01 2024U00162

Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.

Für neu geschaffene oder wesentlich geänderte Straßenverkehrsanlagen, die mit amtlichen Verkehrszeichen zu versehen sind, sind die entsprechenden Verkehrszeichenpläne durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Anordnung per E-Mail an [verkehrslenkung@kvbarnim.de](mailto:verkehrslenkung@kvbarnim.de) einzureichen. Den Verkehrszeichenplänen ist ein begründeter Antrag zur Maßnahme beizufügen.

Für das neue Wohngebiet sind, neben den Parkflächen auf den Grundflächen, auch Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum für Besucher, Pflegedienste und Handwerker vorzusehen. Ausreichend Platzbedarf für die Wendung durch ein 3-

achsiges Müllfahrzeug ist sicherzustellen. Für die aversiveren Tempo 30- Zonen Bedarf es einen Beschluss der Gemeindevertretung. Die konkrete Planung der Haltestelle ist die Barnimer Busgesellschaft sowie die Untere Straßenverkehrsbehörde einzubeziehen. Die geplante Haltestelle ist so zu positionieren, dass die größtmögliche Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer gewährleistet werden kann. Die Zuwegung in das neue Quartier soll über eine verlängerte Jahnstraße (Planstraße) erfolgen. Das Wohngebiet erstreckt sich bis auf den Teil, der aktuell hinter der Ortstafel liegt. Wenn neue Zuwegungen geschaffen werden, muss geprüft werden, ob die Ortstafel versetzt werden muss.

Beim Schulneubau sind rechtzeitig sichere Schulwege zu evaluieren und ausreichend Parkflächen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere auch Maßnahmen aus dem aktuellen Arbeitsstand der ERA anzuwenden. Es ist eine durchgehende, den Anforderungen des Radverkehrs entsprechende Radinfrastruktur herzustellen. Um Nutzungskonflikte zwischen Fuß- und Radverkehr zu vermeiden, aufgrund der Verkehrszunahme, sind ausreichend breite, beidseitige, getrennte Geh- und Radwege entlang der Lindenberger Straße anzulegen. Eine Breite von 2,50 wird dafür empfohlen. Die beidseitige Nutzung des südlichen Gehweges auch für Radfahrer muss abgeordnet werden. Ein getrennt von der Fahrbahn angelegter, ausreichend breiter Gehweg auf der Jahnstraße und Heinestraße wird notwendig. Da eine hohe Frequentierung der umliegenden Straßen und eine vermehrte Querung der Lindenberger Straße erfolgen wird, wird die Leistungsfähigkeit der Lindenberger Straße und des Wohngebietes südlich der Lindenbergerstraße in Frage gestellt.

Wo genau die das Gymnasium an die Lindenbergerstraße angeschlossen werden soll, kann dem Bericht nicht entnommen werden. Es soll eine weitere Zuwegung auf die Lindenberger Straße erfolgen, um Schleichverkehr über das Wohngebiet zu unterbinden. Grundsätzlich sollte dabei ein für den Fußverkehr attraktive Verbindung hergestellt werden. Die betroffene Strecke der Lindenberger Straße ist ca. 1 km lang. Es werden Querungsmöglichkeiten, insbesondere in Höhe der Bushaltestellen empfohlen. Aktuell befinden sich drei Mittelinseln auf der Fahrbahn, wovon nur eine für Fußgänger nutzbar ist. Die anderen beiden könnten im Rahmen des Ausbaus des Geh- und Radweges umgebaut werden, sodass auch diese durch Fußgänger nutzbar sind. Es werden zumindest Mitteltrennungen empfohlen. Sollte eine Fußgänger-Lichtsignalanlage in Frage kommen (F-LSA) muss der Standort mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Bei der F-LSA müssen Sichtbeziehungen und vor- oder nachgelagerte lichtsignalisierte Knotenpunkte berücksichtigt werden. Da eine hohe Anzahl an Querungen erfolgen wird, wird die Leistungsfähigkeit der Lindenberger Straße und des Wohngebietes südlich der Lindenbergerstraße in Frage gestellt.

Der LSA Knotenpunkt Lindenberger Straße/ B158 wird nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr leistungsfähig sein. Dieser soll eine geänderte Fahrstreifenaufteilung erhalten und es bedarf einer übergeordneten verkehrlichen Lösung. Diese wird im Bericht nicht konkretisiert. Wann eine Ortsumfahrung gebaut wird sei nicht abzusehen. Besonders hier ist aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde Handlungsbedarf.

In jedem Fall benötigt die Untere Straßenverkehrsbehörde die Anträge für die Festbeschilderung mit genügender Vorlaufzeit. Aufgrund der Größe der Maßnahme bedarf es einer verlängerten Anhörungs- und Anordnungsfrist.

Sofern durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen in Form von Arbeitsstellen an Straßen betroffen sein sollten, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) unter Vorlage des jeweiligen Verkehrszeichen- oder Regelplans einzureichen. Die Hinweise aus den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind hier einzuhalten. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen. Der Antrag ist an [svb@kvbarnim.de](mailto:svb@kvbarnim.de) zu richten.

### **3 Keine Hinweise und Anregungen**

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

- Liegenschaftsamt
- Untere Straßenbaubehörde
- Sachgebiet Bevölkerungsschutz
- Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
- Katasterbehörde
- Landwirtschaftsbehörde
- Untere Abfallwirtschaftsbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Öffentlich-Rechtliche Entsorgung

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Julia Hieronimus  
Sachbearbeiterin Bauleitplanung



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. 2 Infrastruktur und Umwelt  
Lindenberger Straße 1  
16356 Ahrensfelde

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/893+8#340343/2024  
Hausruf: +49 355 4991-1365  
Fax: +49 331 27548-2659  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[Heike.Hawaleschka@LfU.Brandenburg.de](mailto:Heike.Hawaleschka@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 16.09.2024

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Änderungsbereich "Umenallee" der Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Ahrensfelde**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 18.07.2024
- Begründung, 13.05.2024
- Umweltbericht, 13.05.2024
- Planzeichnung, 13.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Die Stellungnahme aus dem Fachbereich Immissionsschutz wird gesondert nachgereicht. Bitte wenden Sie sich zu Fragen an den Fachbereich Immissionsschutz, Referat T22, Frau Börner (Tel.: +49 3332 29108-22).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 16.09.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3201

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>6. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Änderungsbereich "Ulmenallee" der Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Ahrensfelde; Landkreis Barnim</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Heike Priesner W13 0355 4991 – 1388 Heike.Priesner@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input checked="" type="checkbox"/>
---	-------------------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
<b>a) Einwendung</b>  
<b>b) Rechtsgrundlage</b>  
<b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</b>  

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Das Vorhabengebiet grenzt an die Wuhle, ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer.

Im Vorhabengebiet befindet sich eine Grundwassermessstelle.

Diesbezügliche Ausführungen werden in der Stellungnahme zum Bebauungsplan gemacht

Heike Priesner

Dieses Dokument wurde am 19.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**FORMBLATT**  
**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren**  
**und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**  
**Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange**

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2</b>
Belang	<b>Immissionsschutz</b>
Vorhaben	<b>6. Änderung des Flächennutzungsplanes zum Änderungsbereich "Ulmenallee" der Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Ahrensfelde</b>
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

*Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**1. Planungsziel und Sachverhalt**  
In der Gemeinde Ahrensfelde sollen das Wohnungs- und Gewerbeangebot und soziale Infrastrukturen wie Kindergärten und Schulen erweitert werden. Hierfür wurde die Aufstellung der Bebauungspläne „Gymnasium und Turnhalle“ und „Ulmenallee“ beschlossen, die in Teilbereichen aneinandergrenzen.

Durch das Landesamt für Umwelt erging am 17.07.2023 im Rahmen der Beteiligung auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme. Teil der Unterlagen war jedoch nur die Begründung, der u.a. nur der Geltungsbereich zu entnehmen war. Festsetzungen sollten auf den Ergebnissen eines Workshopverfahrens entwickelt werden.

Die Festsetzungen des vorliegenden Planentwurfes beinhalten allgemeine Wohngebiete in den Bauformen WA 1 – W 15, ein Gewerbegebiet und ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Quartiersgarage. Die Auswirkungen der Quartiersgarage auf den Geltungsbereich „Gymnasium und Turnhalle“ wurden gutachterlich untersucht. Zum BP „Gymnasium und Turnhalle“ erging im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB am 13.09.2024 eine Stellungnahme zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen ohne Bedenken, jedoch mit Hinweisen zu Konflikten.

Diese Planung erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes. Nachfolgend wird die Stellungnahme zum BP „Uhlmenallee“ wiedergegeben.

## **2. Stellungnahme**

### **2.1 Rechtsgrundlage**

Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)<sup>2</sup>, 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)<sup>3</sup>, der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg<sup>4</sup>, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)<sup>5</sup> und der Technischen Anleitung zur Rein-

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

<sup>2</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

<sup>3</sup> Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 8. Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

<sup>4</sup> Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

<sup>5</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

haltung der Luft (TA Luft)<sup>6</sup> geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)<sup>8</sup> gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

## **2.2 Immissionsschutz**

Im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht mitgeteilt, dass die Planung eine umfassende Bestandserfassung der vorhandenen emittierenden Nutzungen mit der Aussage, ob die geplanten Erwartungen zum Schutzanspruch des Plangebietes im Konflikt zu den vorhandenen emittierenden Nutzungen (Gewerbe, Verkehr) stehen, erfordert.

Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die vorhandene genehmigungsbedürftige Anlage des Gasturbinenkraftwerk Ahrensfelde mit einem Betriebsbereich den Anforderungen der 12. BImSchV unterliegt. Der Umweltbericht erfordert eine Berücksichtigung der Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von § 50 BImSchG.

### **Schalltechnische Untersuchung**

Teil der vorliegenden Unterlagen sind die Planzeichnung (13.05.2024) und das Gutachten Nr. 04702 G1 vom 01.03.2024 des Büros Werner Genest und Partner.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Gasturbinenkraftwerkes

Dem durch das Landesamt für Umwelt bisher gefolgten Ansatz des flächenbezogenen Schalleistungspegels von  $L_{WA} = 60 \text{ dB/m}^2$  im Tag- und Nachtzeitraum für den Standort des vorhandenen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Gasturbinenkraftwerkes kann nicht mehr gefolgt werden.

Nach erneuter Prüfung berücksichtigt dieser Ansatz nicht ausreichend den Bestandsschutz der vorhandenen Anlagen und nicht die Entwicklung des Standortes.

Die Kraftwerksgeräusche enthalten mehrheitlich tieffrequente Geräuschanteile unter 500 Hz, so dass der angenommene flächenbezogene Schalleistungspegel nicht geeignet ist die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft hinreichend zu beschreiben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich am Standort des Kraftwerkes mit den 4 Kaminen hochliegende Quellen (56 m ü. OFG) befinden, die mit der in die Berechnungen eingegangenen Quellhöhe von 5 m nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

In die Beurteilung ist für den Standort des vorhandenen Gasturbinenkraftwerkes ein mittlerer Schalleistungspegel von 110 dB(A) einzustellen.

Reiterhof

In die Beurteilung der Auswirkungen des Reiterhofes sind der Einsatz von technischen Anlagen bzw. Auswirkungen von Fahrzeugen z.B. zur Fütterung, Pkw-Stellplätze zu berücksichtigen.

<sup>6</sup> Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

<sup>8</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

#### Untersuchung der Geruchsmissionen

Teil der vorliegenden Unterlagen ist die Untersuchung Bericht-Nr.:X2072.001.01.001 vom 11.04.2024 des Büros Wölfel.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Der Untersuchung zu den einwirkenden Geruchsmissionen kann gefolgt werden. Danach liegen keine Erkenntnisse zu erhebliche belästigenden Geruchsmissionen vor. Ich weise jedoch darauf hin, das im Geltungsbereich Geruchsmissionen wahrnehmbar sein werden, die jedoch zumutbar sind.

#### **Fazit**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung zur heranrückenden Wohnbebauung an den Standort des Gasturbinenkraftwerkes und Änderung des Flächennutzungsplanes erhebliche Bedenken. Einwendungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen, die der Planung entgegenstehen können nicht ausgeschlossen werden.

Die Planung stellt sich insbesondere zum Standort des Gasturbinenkraftwerkes als heranrückende schutzbedürftige Nutzungen, die das durch den Betreiber zu berücksichtigende Schutzniveau erheblich verändert.

Die Schalltechnische Untersuchung ist zu überarbeiten und Maßnahmen der Minderung sind neu zu ermitteln.

Dieses Dokument wurde am 06.11.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum**  
Abteilung Archäologie /  
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. 2 Infrastruktur und Umwelt  
Lindenberger Straße 1  
16356 Ahrensfelde

- nur per Mail -

OT Wünsdorf, Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen

Dezernat Archäologische Denkmalpflege  
Gebietsbodendenkmalpflege  
Barnim und Potsdam-Mittelmark  
Bearbeiterin: Katharina Malek-Custodis  
Telefon: 03 37 02 / 211 1406  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 1500  
Telefax: 03 37 02 / 211 1501

katharina.malek-custodis@bldam.brandenburg.de  
Internet: <https://bldam-brandenburg.de>

Wünsdorf, den 14. August 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen: MK 2024:BAR/0805

### **Fachliche Stellungnahme: 6. FNP-Änderung in der Gemeinde Ahrensfelde, Ortsteil Ahrensfelde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

da im Vorhabengebiet derzeit keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Archäologie, keine grundsätzlichen Bedenken. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam:

**Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Archäologie, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).**

**Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.**

Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

Bitte beachten: Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Katharina Malek-Custodis  
Gebietsbodendenkmalpflege Barnim, Potsdam-Mittelmark



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dezernat Praktische Denkmalpflege  
Referat Baudenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. 2 Infrastruktur und Umwelt

Lindenberger Straße 1

16356 Ahrensfelde

Gemeinde Ahrensfelde				
- 6. Aug. 2024				
				@
BM	I	I	II	Zust.
BM	I	I	II	Mz.

Bearbeiterin: Dr. Wera Groß  
Telefonzentrale: 03 37 02 / 211 12 00  
Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 30  
Telefax: 03 37 02 / 211 12 02  
E-mail: wera.gross@bldam.brandenburg.de  
Internet: www.denkmalpflege-brandenburg.de

Zossen, den 30. Juli 2024

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

**Vorgang:** Ahrensfelde, FNP, 6. Änderung, LK Barnim

**Betreff:** Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Kölling,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die 6. Änderung des FNP Ahrensfelde macht das BLDAM keine Bedenken geltend.

1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Angrenzend an einen Teil des Änderungsbereichs liegt das Denkmal Ostfriedhof, das aus mehreren Teilen besteht. Es ist in der Planzeichnung nicht eindeutig kartiert und auf S. 8 des Umweltberichts nicht korrekt bezeichnet.

Der Satz dort sollte lauten: Im unmittelbaren Umfeld eines der Änderungsbereiche befinden sich der denkmalgeschützte „Ostkirchhof mit Kapelle, Verwaltungs- und Wohnhaus im Eingangsbereich, sowie Brunnenanlagen“ (OBJ-Dok-Nr. 09175519) sowie der denkmalgeschützte Ehrenfriedhof für gefallene der Roten Armee (Nr. 09175014).

Desgleichen ist das Denkmal Lindenberger Str. 12 (OBJ-Dok-Nr. 09176364) in der Planzeichnung nicht kenntlich gemacht, jedoch von der Änderung nicht betroffen.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 211 12 00 · Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

### 3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Haiko Türk

Dezernatsleiter

Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim  
BLDAM, Dez. BD



Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. 2 Infrastruktur und Umwelt  
Lindenberger Straße 1  
16356 Ahrensfelde

Bearb.: Ralf-Peter Schmidt  
Gesch.Z.: 080-3-FoA-05-  
7002/76+6#300291/2024  
Hausruf: +49 3334 2759821  
Fax: +49 331 275484153  
FoA.Barnim@lfb.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Eberswalde, 13.08.2024

**BP „Ulmenallee in Ahrensfelde“ sowie 6. Änderung des FNP zum Änderungsbereich „Ulmenallee“ in der Gemeinde Ahrensfelde  
Frühzeitige Beteiligung der Behörde und Träger sonstiger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und benachbarter Gemeinden  
Hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer anlassbezogenen Inaugenscheinnahme der Planfläche vor Ort wurden am 29.07.2024 durch die untere Forstbehörde Waldflächen im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG<sup>1)</sup>) im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes auf einer Fläche von insgesamt ca. 2,6813 ha festgestellt. Die Waldflächen sind in einem beigefügten Luftbildkartenausschnitt grün schraffiert dargestellt.

Im Änderungsbereich des FNP wird im nordwestlichen Bereich entlang der Lindenberger Straße eine ca. 0,3 ha große Fläche, für welche der aktuell rechtskräftige FNP eine Waldfläche vorsieht, überplant. Aus der Überprüfung der Verhältnisse vor Ort ergab sich eine intensiv genutzte Ackerfläche.

Seitens der unteren Forstbehörde bestehen **keine Einwände** gegen die oben genannte Bauleitplanung und die 6. Flächennutzungsplanänderung.  
Die Stellungnahme des Forstamtes Barnim (ehem.: Oberförsterei Eberswalde) vom 18.07.2023 gilt bis auf nachstehende Aktualisierungen / Anpassungen unverändert fort.

- Die potentielle Waldumwandlungsfläche erhöht sich auf 2,6813 ha. Die Vergrößerung begründet sich mit der Änderung des Geltungsbereiches.

Ein ursprünglich dem BP „Gymnasium und Turnhalle“ zugehöriger Waldflächenteil (ca. 0,2 ha) ist im Ergebnis des Workshop Verfahrens in den Geltungsbereich des BP „Ulmenallee“ übergegangen.

- Auf der Seite 3 der Stellungnahme der uFB vom 18.07.2023 wurde auf die Modalitäten zur Hinterlegung einer Sicherheitsleistung Bezug genommen. Dieser Abschnitt ist ersatzlos zu streichen, da mit Erlass zur Entbehrlichkeit von Sicherheitsleistungen vom 06.12.2023 ab diesem Datum keine Sicherheitsleistungen bei Waldumwandlungen mit der Auflage eines materiellen Ersatzes mehr zu erheben sind.
- In der vorliegenden Planung ist nunmehr eine forstrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (AEM) benannt worden. Die Waldumwandlung soll auf den Flurstücken 311 und 2263, der Flur 2, in der Gemarkung Ahrensfelde in Form einer Ersatzaufforstung (Erstaufforstung) kompensiert werden. Die Estaufforstung wurde von der unteren Forstbehörde mit Bescheid vom 06.11.2019 genehmigt und liegt nicht nur im geforderten Naturraum „Barnim- Lebus“, sondern zudem noch sehr eingriffsnah. Die vorgenannte Ersatzaufforstung wird von der unteren Forstbehörde als Kompensationsmaßnahme für die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung akzeptiert.
- Ergebnisse einer vorgenommenen, standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG<sup>2)</sup> konnten dem Planwerk nicht entnommen werden. Auch ist der Auflistung der Rechtsgrundlagen kein entsprechender Bezug zu entnehmen. Das Forstamt Barnim weist an dieser Stelle nochmals auf eine entsprechende Vorprüfung mit Ergebnisvermerk hin.

Nach wie vor wird von der unteren Forstbehörde die walddrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes favorisiert. Diesbezüglich erste Ansätze finden sich im Umweltbericht unter dem Punkt II. 7. 4.1 „Ersatzaufforstung“. Für eine walddrechtliche Qualifizierung müsste dieses Kapitel ergänzt werden mit ausführlichen Angaben zu:

- Pflanzenzahlen, Baum- und Straucharten (ergänzt mit Pflanzplan in Text und Karte)
- Ausführungen zu Nachbesserungen und Kulturpflegen
- Zeitpunkte der Flächenkontrollen
- Anzeige des Vollzuges der forstrechtlichen AEM
- Erklärung zur unwiderruflichen Sicherung der AEM

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Ralf- Peter Schmidt  
Funktionsförster

Dieses Dokument wurde am 13.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage:

Luftbildkarte mit aktualisierter Fläche der Waldinanspruchnahme

Rechtsgrundlagen:

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung



0 60 120 m



Maßstab 1:2500

Datengrundlage: LFB; GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0  
Bearbeitung: Schmidt, Ralf-Peter  
Stand: 13.08.2024  
KBS: EPSG:25833 ETRS89 / UTM zone 33N

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gemeinde Ahrensfelde  
FD II. 2 Infrastruktur und Umwelt  
Lindenberger Straße 1  
16356 Ahrensfelde

1486+1488/2024/ Frau Erdmann  
Tel: 0331/201 55-51  
Ihr Zeichen:

Potsdam, 19. August 2024

per Fax:  
per email: [bauplanung-ga@ahrensfelde.de](mailto:bauplanung-ga@ahrensfelde.de)

## **Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Ulmenallee“ OT Ahrensfelde und zur 6. Flächennutzungsplanänderung in der Gemeinde Ahrensfelde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachträglich ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Wir verweisen zunächst auf unsere Äußerung vom 17. 7. 2023.

Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen den Entwurf Bedenken.

Geplant ist die Festsetzung eines Wohngebietes.

Die Bebauung der Fläche westlich des Neuen Schwanebecker Weges ist aus unserer Sicht akzeptabel. Die Gemeinde Ahrensfelde gehört zum Gestaltungsraum Siedlung. Die Ackerfläche ist von untergeordneter Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Allerdings ist der Alleebaumbestand zu erhalten (auch bei der Schaffung von Zufahrten). Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Es ist auszuschließen, dass durch Kompostplatz Geruchsbelästigungen für das Wohngebiet entstehen.

Der östliche Teil des Plangebietes ist mit Wald bestanden. Der Gewerbebetrieb (Polytan) kann im Bestand festgesetzt werden. Der Baumbestand ist zu erhalten. Der Wald im Südostteil des Plangebietes wird aus Eichen, Linden, Spitzahorn, Eschenahorn, Ulmen, Amerikanischen Traubenkirschen und Koniferen gebildet. Eine Umwandlung in ein Wohngebiet lehnen wir ab. Wir verweisen darauf, dass einer der Naturschutzverbände beschlossen hat, dass alle weiteren Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart abgelehnt werden.

Wir bitten um Mitteilung des Abwägungsergebnisses und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A. Michelle Erdmann 